

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus
Vorsitzenden Herrn Reinhard Droglä oder Vertretung
Stadthaus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 4 (2) der
Hauptsatzung der Stadt Cottbus

Cottbus, den 17.02.2016

Sehr geehrter Herr Droglä, sehr geehrte Frau Giesecke, sehr geehrte
Frau Kühl,

als Einwohner der Stadt Cottbus stelle ich im Rahmen der Fragestunde
zur nächsten Stadtverordnetenversammlung folgende Fragen zur
sogenannten Altanschießer-Problematik.

Vorab bitte ich Sie um die Änderung eines Wortes in meinen gestrigen
Fragen. In der ersten Frage ist das Wort „Bundesverwaltungsgerichtes“
durch das Wort „Bundesverfassungsgerichtes“ zu ersetzen.

Heute stelle ich folgende Fragen:

1. Können Personen und Unternehmen die einen Beitrags-Bescheid
erhalten haben, und die im Vertrauen auf dessen Richtigkeit,
keinen Widerspruch eingelegt haben, aufgrund der o.g. Beschlüsse
und Urteile, nun gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

ein **Wiederaufgreifen des Verfahrens** bei der Stadt Cottbus fordern?

2. Würde das bedeuten, dass nicht nur Bescheid-Empfänger, die geklagt hatten, sondern auch jene die nichtgeklagt haben und sogar auch jene die keinen Widerspruch eingelegt haben möglicherweise, ihre Beiträge berechtigterweise zurückfordern könnten?
3. Können die Bescheid-Empfänger davon ausgehen, dass die o.g. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes und der Urteile des Obergerverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg in denen „... **ausdrücklich die Verfassungswidrigkeit des Anschlussbeitragsbescheides festgestellt ...**“ wurde so verstehen, dass die Bescheidungen einen „**rechtswidrigen Verwaltungsakt**“ darstellen?
4. Können die Bescheid-Empfänger, unter Berücksichtigung des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz, die **Rücknahme** eines „rechtswidrigen Verwaltungsaktes“ fordern?
5. Können die Bescheid-Empfänger, unter Berücksichtigung des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz, das **Wiederaufgreifen des Verfahrens** fordern?
6. Können die Bescheid-Empfänger aufgrund der Sach- und Rechtslage somit die **Aufhebung von Bescheiden** fordern?
7. Können die Bescheid-Empfänger aufgrund der Sach- und Rechtslage nun die **Rückzahlung von unrechtmäßig erlangten Beiträgen** fordern?
8. Können die Bescheid-Empfänger aufgrund der Sach- und Rechtslage die **angefallenen Zinsen** fordern?
9. Können die Bescheid-Empfänger aufgrund der Sach- und Rechtslage entstandene **Gerichts- und Anwalts-Kosten** fordern?
10. Können die Bescheid-Empfänger ihre Forderungen, auf Erstattung der Beiträge u.a. auch nach dem 17. März 2016 (also noch während der Drei-Monats-Frist) rechtswirksam stellen?

11. Durch die o.g. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes und den Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes wurde bundesweit bekannt, wie in Cottbus mit den Grundrechten der Bürger umgegangen wurde. Dadurch, dass „... ausdrücklich die Verfassungswidrigkeit der Anschlussbeitragsbescheidung ...“ festgestellt wurde **hat das Ansehen der Stadt Cottbus gelitten**. Wie wollen die Verantwortlichen den entstandenen Schaden beheben?
12. Wann wird mit der Rückerstattung der unrechtmäßig erlangten Beiträge begonnen?
13. Wann wird die Rückerstattung der unrechtmäßig erlangten Beiträge abgeschlossen sein?
14. Ist es richtig, dass Stadtverordnetenversammlung mit Ihrem Beschluss vom 27.01.2016 (AG Abwasserentgelte) eine tragfähige und gerechte Lösung finden möchte?
15. Ist es für die Stadtverordnetenversammlung nachvollziehbar dass diese öffentliche Angelegenheit nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit geklärt wird?

Mit freundlichen Grüßen



Richard Schenker